

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege im Landkreis Aichach-Friedberg

(Tagespflegekostenbeitragssatzung)

vom 01.01.2025

Aufgrund der Artikel 16 Abs. 2 Satz 2, Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), des Artikel 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und § 90 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht vom 8.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), erlässt der Landkreis Aichach Friedberg folgende Satzung:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

Für die Betreuung von Kindern nach §§ 23, 24 SGB VIII in der qualifizierten Kindertagespflege des Landkreises Aichach-Friedberg werden pauschalierte Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Erziehungsberechtigte und Personensorgeberechtigte, die für das Kind qualifizierte Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.

(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

(1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.

(2) Grundlage der von den Beitragspflichtigen gebuchten Zeiten ist die tatsächliche Nutzung der qualifizierten Tagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit.

**§ 4
Beitragssatz**

(1) Im Rahmen der Betreuung werden je Kind und angefangenem Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

gültig ab 01.01.2025

Betreuungszeit		Elternbeitrag monatlich
täglich	wöchentlich	
>1-2 Std.	bis 10 Stunden	88 €
>2-3 Std.	bis 15 Stunden	133 €
>3-4 Std.	bis 20 Stunden	166 €
>4-5 Std.	bis 25 Stunden	178 €
>5-6 Std.	bis 30 Stunden	190 €
>6-7 Std.	bis 35 Stunden	202 €
>7-8 Std.	bis 40 Stunden	213 €
>8-9 Std.	bis 45 Stunden	226 €
>9-10 Std.	bis 50 Stunden	238 €

gültig ab 01.01.2026

Betreuungszeit		Elternbeitrag monatlich
täglich	wöchentlich	
>1-2 Std.	bis 10 Stunden	97 €
>2-3 Std.	bis 15 Stunden	146 €
>3-4 Std.	bis 20 Stunden	183 €
>4-5 Std.	bis 25 Stunden	196 €
>5-6 Std.	bis 30 Stunden	209 €
>6-7 Std.	bis 35 Stunden	222 €
>7-8 Std.	bis 40 Stunden	234 €
>8-9 Std.	bis 45 Stunden	249 €
>9-10 Std.	bis 50 Stunden	262 €

§ 5

Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der Betreuung des Kindes in der qualifizierten Kindertagespflege, im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Betreuung des Kindes in der qualifizierten Kindertagespflege tatsächlich endet, unabhängig von dem zwischen den Beitragspflichtigen und der Tagespflegeperson geschlossenen Betreuungsvertrag. Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der qualifizierten Kindertagespflege wegen Urlaubs oder Erkrankung bestehen.

(2) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils am 10. eines Monats für den gesamten Monat fällig und auf eines der im Bescheid genannten Konten zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 6

Erlass oder Ermäßigung des Kostenbeitrags

(1) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Bei mehreren betreuten Kindern einer Familie wird für das zweite und jedes weitere Kind ein Geschwisterbonus von 25% gewährt.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Aichach-Friedberg Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

(2) Die bisherige Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege im Landkreis Aichach-Friedberg vom 24.03.2014 ist nach Inkrafttreten der neuen Satzung gegenstandslos.

Aichach, den
Landkreis Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger
Landrat